

## Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

### I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sollte unter Verwendung der von der KEN-IS GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Vordrucke beantragt werden.

2. Jedes Gebäude mit eigener Hausnummer erhält einen eigenen Netzanschluss. Handelt es sich um einen Gebäudekomplex mit mehreren Hausnummern, so erhalten Teile desselben, soweit sie mit einer eigenen Hausnummer versehen und diese Teile mit einer eigenen Heizungsanlage ausgestattet sind, jeweils einen separaten Netzanschluss. Abweichungen dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich, wenn die Hauptabsperreinrichtung und Gasdruckregelgeräte von außen frei zugänglich sind und die Leitungen dinglich gesichert werden. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sowie der KEN-IS sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Der Anschlussnehmer erstattet der KEN-IS die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den folgenden Pauschalsätzen.

- a) Für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses inkl. der Zuleitungen im Privatgrundstück bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude des Netzanschlussnehmers wird ein Grundbetrag in Höhe von 2.201,50 € (netto 1.850,00 €) fällig.
- b) Der Grundbetrag bezieht sich auf ein anzuschließendes Gebäude mit einer Länge der Anschlussleitung von maximal 30 m und einem Anschlusswert bis zu maximal 1.500 kW. Mehrlängen werden nach Anfall mit 95,20 € (netto 80,00 €) pro Meter verrechnet. Ab einem Anschlusswert über 1.500 kW ist grundsätzlich eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM Anlage) erforderlich; in diesen Fällen erfolgt eine individuelle Angebotserstellung.
- c) Darüber hinaus können aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung im Anschlussvertrag weitere Kosten entstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn besondere bauliche Erschwernisse (Verlegung bei Bodenfrost, u.a.) bzw. Netzanschlüsse, die eine besondere Bauweise erfordern (Sonderkonstruktionen), vorliegen. Der zusätzliche Aufwand wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in Rechnung gestellt.
- d) Die Erstellung des Rohrgrabens auf dem Privatgrund des Netzanschlussnehmers kann in Eigenleistung erfolgen. Die KEN-IS vergütet in diesem Falle 14,88 €/lfd. Meter Rohrgraben (netto 12,50 €).
- e) Die KEN-IS bietet unter bestimmten zwingenden Gründen (z. B. Straßenbau) die Verlegung von Vorsorgeleitungen an. Diese werden aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung mit mindestens 1.428,00 € (netto 1.200,00 €) berechnet. Diese Summe findet Anrechnung auf die bei Vollständigkeit des Anschlusses und dessen Inbetriebnahme entstehenden Gesamtkosten.

- f) Die Leistung der KEN-IS umfasst bei Arbeiten auf Privatgrund nur die Wiederherstellung von Oberflächen, soweit es sich um Verbundsteinpflaster oder Asphaltflächen über dem verfüllten Rohrgraben handelt.

4. Der Anschlussnehmer erstattet der KEN-IS die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

5. Die KEN-IS betreibt ein Endverteilernetz mit zulässigem Betriebsdruck bis zu 80 bar.

Die Errichtung von Netzanschlussleitungen bis zu einem zulässigen Betriebsdruck von 4 bar erfolgt unter Beachtung der technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes, sämtlicher mitgeltender Normen, sowie der Technischen Richtlinie N01 „Errichtung von Netzanschlussleitungen“. Für die Errichtung von Netzanschlussleitungen mit einem zulässigen Betriebsdruck über 4 bar werden die objekt-spezifischen technischen Bedingungen im Einzelfall festgelegt.

Der Brennwert (HS<sub>n</sub>) des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt 11,1 kWh/m<sup>3</sup> mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G260. KEN-IS stellt am Ausgang des Druckregelgerätes 23 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die KEN-IS und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

6. Netzanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trasse des Netzanschlusses darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Abweichungen von dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich und müssen mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart werden.

Die Netzanschluss-Einführungsstelle hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und lüftbare Räume einzuführen, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile der Netzanschlussleitung und Gasanlage müssen für autorisiertes Personal der KEN-IS und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um Netzanschlussleitung und Gasanlage vor Manipulationen und sonstigen Beschädigungen zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern der Raum absperrbar ausgeführt wird. Abweichungen hiervon sind nur bei alternativen Sondermaßnahmen in Abstimmung mit der KEN-IS möglich.

### II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Zur anteiligen Kostendeckung nach § 11 NDAV wird im

Falle der Erstellung neuer Netzanschlüsse ein pauschalierter Baukostenzuschuss von 892,50 € (netto 750,00 €) fällig.

2. Darüber hinaus wird bei Ortsnetzerweiterungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 NDAV ein individueller (projektbezogener) Baukostenzuschuss ermittelt. Die Berechnung des BKZ berücksichtigt sowohl die voraussichtliche Anzahl künftiger Netzanschlussnehmer als auch die zu erwartende Erlös- und Ertragssituation des Netzes. Die Höhe dieses Zuschusses ist im Anschlussvertrag zu beziffern.

### III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der KEN-IS zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

3. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der KEN-IS alle maßgeblichen Änderungen an seinen Anlagen spätestens zwei Wochen nach erfolgter Änderung anzuzeigen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

### IV. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

- Mahnkosten: 3,50 €<sup>1</sup>.
- Einstellung der Anschlussnutzung (Sperrung): 84,- €<sup>1</sup>.
- Inkassogang: 84,- €<sup>1</sup>.
- Wiederherstellung der Anschlussnutzung: 84,- € (netto), entspricht 99,96 € (brutto). Hierzu ist Vorkasse erforderlich.
- Zuschlag für Maßnahmen aufgrund Kundenwunsches außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr; Freitag 8 bis 12 Uhr): 84,- € (netto), entspricht 99,96 € (brutto)

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses treten an Stelle der Pauschalen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

### V. Sonstiges

1. Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

2. Für den Fall der zwingenden Erstellung (bspw. bei Fertigstellungen von Straßenoberflächen) von Vorsorgelei-

tungen bzw. der Teilverlegung eines Netzanschlusses (Stichleitungen) gelten die Regelungen der NDAV und dieser ergänzenden Bedingungen sinngemäß, soweit sich aus der Tatsache der Teilverlegung nicht etwas anderes ergibt.

3. Hinweis: Kündigt der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis vor Herstellung des Anschlusses, ist die KEN-IS zur Berechnung der entstandenen Kosten berechtigt.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Vereinbarung im Anschlussvertrag vorgesehen werden kann, dass nur bei einer ausreichenden Anschlussbeteiligung ein verbindliches Vertragsverhältnis entsteht.

5. Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der KEN-IS automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet. Soweit die Daten auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weisen wir hiermit ausdrücklich auf das bestehende Widerspruchsrecht gem. § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz hin.

Kommunale Energienetze GmbH & Co. KG  
Weserstraße 4  
84453 Mühldorf a. Inn  
Internet: [www.ken-is.de](http://www.ken-is.de)

<sup>1</sup> Preise unterliegen nicht der Umsatzbesteuerung